

Vertragsbedingungen

Servicevertrag für Kopiergeräte, Drucker und Faxgeräte

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung der/des umstehend genannten Objekte (s) durch die Büroorganisation Waldenmaier GmbH nachstehend Waldenmaier genannt.
Eine etwa beabsichtigte Anbindung der/die Objekte (s) an ein bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist nicht Vertragsgegenstand.

2. Service

1. Die Pflege und Wartung der Objekte erfolgt durch Waldenmaier und umfasst regelmäßige Inspektionen und Reparaturen einschließlich Lieferung und Einbau von Ersatzteilen. Waldenmaier ist berechtigt, die vereinbarte Pflege und Wartung jederzeit durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Die Reaktionszeit der Firma Waldenmaier GmbH für Instandhaltungsarbeiten durch ausgebildetes mit Ersatzteilen und üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal des technischen Kundendienstes beträgt 8 Stunden der üblichen Geschäftszeit (08:00 Uhr bis 17:00Uhr).

3. Der Service erfolgt während der üblichen Geschäftszeit von Waldenmaier. Bei auf Wunsch des Kunden außerhalb dieser Zeit durchgeführten Serviceleistungen werden die Mehrkosten dem Kunden gesondert berechnet.

4. Instandhaltungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge der Verwendung von nicht von Waldenmaier/Hersteller freigegebener Verbrauchsmaterialien und/oder durch Eingriffe von nicht von Waldenmaier Beauftragten notwendig werden, sind in der Pauschale nicht enthalten. Sie werden gesondert nach Aufwand berechnet.

5. Der Kunde ist verpflichtet, das(die) Objekt (e) nach den Anweisungen der Betriebsanleitung des Herstellers zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.

6. Die Lieferung von Papier, Heftklammern, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht bereits im Lieferumfang enthalten sind, fallen nicht unter den Instandhaltungsaufwand. Dies gilt ebenso für das Nachfüllen von Toner.

7. Nicht im Instandhaltungsumfang enthalten ist ferner, bei einer Anbindung des Objektes an ein beim Kunden bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System, die Installation, Umprogrammierung, Applikation und Aktualisierung der hierfür erforderlichen Software. Die Instandsetzung umfasst nicht den Kalibrierungsservice bei Farbgeräten.

3. Kosten und Verwendung

In der Vereinbarung enthalten sind die Kosten für Verbrauchsmaterial sowie Service, nicht jedoch das Papier sowie Heftklammern. Die Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem Vertragsvolumen von Waldenmaier geliefert und sind nur für den Gebrauch in den Vertragsobjekten bestimmt und bleiben bis zum endgültigen Verbrauch Eigentum von Waldenmaier GmbH. Urheberrechtsabgabe(n) und Installationskosten werden von Waldenmaier gesondert berechnet.

Basis der Berechnung ist eine Seite DIN A4, die einem Scan entspricht. Waldenmaier ist zur Berechnung von zusätzlichem Verbrauchsmaterial berechtigt, wenn der Schwarzanteil überschritten wird. Grundlage der Berechnung ist ein Schwarzanteil von 6 % je Seite A4/Scan.

4. Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt gemäß den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Voraus.

2. Im Installationsmonat werden nur die tatsächlich hergestellten Kopien/Drucke/Faxe/Scans berechnet, mindestens jedoch für jeden Tag der Nutzung 1/30-el der vereinbarten Mindestabnahme.

3. Dem Kunden werden die Kopien/Drucke/Faxe/Scans in Rechnung gestellt die sich aus dem Verbrauch gemäß Zählerstand ergeben, mindestens jedoch die vereinbarte Mindestabnahme. Der Kunde ist verpflichtet, Waldenmaier GmbH jeweils zum 20. des letzten Monats der Abrechnungsperiode den Zählerstand mitzuteilen. Bei Nichteingehen der Mitteilung erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Durchschnitts der vorangegangenen Monate. (Geschätzter Zähler).

4. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Waldenmaier GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 6,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.

5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Waldenmaier GmbH aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Forderung rechtskräftig festgestellt oder von Waldenmaier anerkannt ist.

6. Wurde der Vertrag übertragen, so ist Waldenmaier hiermit ermächtigt Folgekopien/-drucke/-faxe/-scans auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Kunden zu berechnen.

5. Sorgfaltspflichten des Kunden

- Der Kunde verpflichtet sich, das/die Objekt (e) nur vereinbarungsgemäß zu verwenden und insbesondere: die Gegenstände gemäß den ihm zusammen mit den Objekten übergebenen Bedienungsanleitungen sorgfältig zu behandeln und verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen;

- Die Objekte in geeigneten Räumen unterzubringen und für die passenden Energiequellen zu sorgen;

- Änderungen an den Objekten nicht ohne Zustimmung von Waldenmaier vorzunehmen;

- Umsetzungen ausschließlich durch Waldenmaier vornehmen zu lassen;

- Waldenmaier jederzeit während der Geschäftszeit Zugang zu den Objekten zu gestatten;

6. Haftung/Gewährleistung

1. Waldenmaier haftet für Mängel im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, jedoch wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf 1 Jahr ab Übergabe begrenzt. Bei Gebrauchtobjekten trägt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 6 Monate. Etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Waldenmaier haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Waldenmaier haftet nicht, wenn dem Kunden durch Verzögerungen bei Wartung und Reparatur der Objekte ein Schaden an den vermieteten Sachen oder seinem sonstigen Vermögen entsteht.

4. Ansprüche wegen Mängel an dem(n) Objekt (en) stehen dem Kunden nur dann zu, wenn der Mangel nicht binnen 5 Werktagen nach schriftlicher Meldung des Mangels behoben ist. Die Beseitigung der Störung kann auch durch Stellung eines Ersatzgerätes erfolgen.

5. Bei Anbindung des (r) Mietobjekte(s) an ein beim Kunden bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist der Kunde verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeiten an vorhandene Schnittstellen. Waldenmaier haftet nicht für die Fehlerfreiheit der bei Anbindung an ein EDV-System eingesetzten Software, insbesondere nicht für Funktionsfähigkeit des gesamten Systems. Für einen Verlust von Informationen oder Daten, insbesondere aufgrund Anbindung des (r) Objekte(s) mit anderen technischen Geräten des Kunden oder mittels Einbindung an diese (Softwareanbindung/Schnittstellen), wird die Haftung von Waldenmaier ausgeschlossen.

7. Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und hat die vereinbarte Grundlaufzeit. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem 1.Tag des auf die betriebsfertige Aufstellung der Objekte folgenden Monats.

2. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich um je weitere 12 Monate.

8. Kündigungsrecht

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden, jedoch ausschließlich zu den sich nach Ziffer 7 ergebenden Zeitpunkten und frühestens zum Ende der vereinbarten Grundmietzeit. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist

gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit möglich. Dies gilt auch bei Tod des Kunden für die Erben. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gem. Abs.3 zur Folge, jedoch zuzügl. Umsatzsteuer.

2. Waldenmaier hat zudem das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn:

- der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Raten oder eines nicht unerheblichen Teils der Raten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Zahlung der Raten in Höhe eines Betrages in Verzug gerät, der die Raten für zwei Monate erreicht sind vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungen vereinbart, so ist Waldenmaier zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate länger als 14 Tage in Rückstand gerät und der Kunde dann auf eine erfolgende Mahnung nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist

- zwischen Insolvenzverfahren und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Monatsraten eintritt.

- der Kunde die Wartung der Objekte nicht ausschließlich durch Waldenmaier vornehmen lässt.

- der Kunde wesentliche Sorgfaltspflichten gemäß Zif. 5 und seiner Informationspflicht nicht nachkommt und Waldenmaier daraus wesentliche Nachteile drohen.

- sich aus den Umständen ergibt (Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), dass der Kunde den fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist.

3. Im Falle einer Kündigung nach Zif. 8.2 ist Waldenmaier berechtigt, die für die Gesamtdauer noch ausstehenden Raten (Mindestabnahme) unter Abzug ersparter Kosten, zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschaden von Waldenmaier als Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Beträge werden sofort fällig und zahlbar. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Nach fristloser Kündigung des Vertrages werden vom Kunden oder Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen von Waldenmaier, angerechnet.

4. Bei Beendigung des Vertrags, gleichgültig aus welchem Grund, wird eine Zählerstandabrechnung durchgeführt. Sind in der Wartungsgebühr Verbrauchsmaterialien enthalten, werden alle nicht verbrauchten Materialien einschließlich Füllmengen in den Maschinen dem Kunden berechnet. Hat der Waldenmaier bei Kopiersystemen eine Trommel/Druckköpfe eingebaut, deren Lebensdauer bei der Vertragsbeendigung nach den vom Hersteller angegebenen Daten noch nicht abgelaufen ist, wird dem Kunden die verbleibende Differenz anteilig berechnet.

9. Preisanpassung/Änderungskündigung

1. Der Waldenmaier ist berechtigt, die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu ändern. Die Änderung ist jedoch nur in dem Umfang zulässig, wie sich die Material- und Lohnkosten seit Vertragsabschluss verändert haben. Das Änderungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach Vertragsabschluss gestellt werden. Ein Kündigungsrecht des Kunden ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2. Der Vertrag kann auf Wunsch des Kunden mit schriftlicher Einverständniserklärung von Waldenmaier jederzeit auch vor Ablauf der Grundlaufzeit mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende beendet werden, wenn ein neuer Vertrag mit einer anderen Mindestabnahme oder mit einer anderen Laufzeit abgeschlossen wird. Der neue Vertrag muss mindestens die Grundlaufzeit des vorangegangenen Vertrages haben.

3. Waldenmaier ist berechtigt, den mehrmonatigen Abrechnungszeitraum in einen monatlichen Abrechnungszyklus zu ändern, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist

4. Eine Anpassung der Preise ist ebenfalls vorzunehmen, wenn sich der bei Vertragsabschluss geltende Umsatzsteuersatz ändert.

5. Ändert der Kunde den Standort von Vertragsobjekten, behält sich der Waldenmaier vor, den Seitenpreis dem ggf. längeren Anfahrtsweg anzupassen.

10. Gebühren

Waldenmaier ist berechtigt für folgende Leistungen nachstehende Gebühren zu berechnen:
Rücklastschriftabwicklung: Euro 20,00 / Mahngebühr ab 1. Mahnung für jede Mahnung: Euro 10,00 / Vertragsänderung / Vertragsübertragung: Euro 25,00!

11. Aufrechnung, Abtretung von Rechten

Der Kunde kann gegen Forderungen von Waldenmaier nur mit unbestrittenen Forderungen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Er darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit Zustimmung von Waldenmaier auf einen anderen übertragen. Waldenmaier ist berechtigt, alle Ansprüche und sonstigen Rechte — sicherungshalber auch das Eigentum an den Objekten- auf Dritte übertragen. Der Kunde bleibt auch dann in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Anlauf verpflichtet.

12. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von Personen, die von Waldenmaier nicht zur Vertretung bevollmächtigt sind, von diesem Vertrag abweichende oder ihn ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wozu auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel gehört, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Kunden. Auch sonst sind im Zweifel Änderungen und Ergänzungen erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dies gilt auch, wenn in dem Vertrag eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

3. Ist der Kunde ein Kaufmann, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtlich. Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder ist dieser nicht bekannt, so ist Gerichtsstand der Standort der Büroorganisation Waldenmaier GmbH. Erfüllungsort ist der Standort der Büroorganisation Waldenmaier GmbH.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.